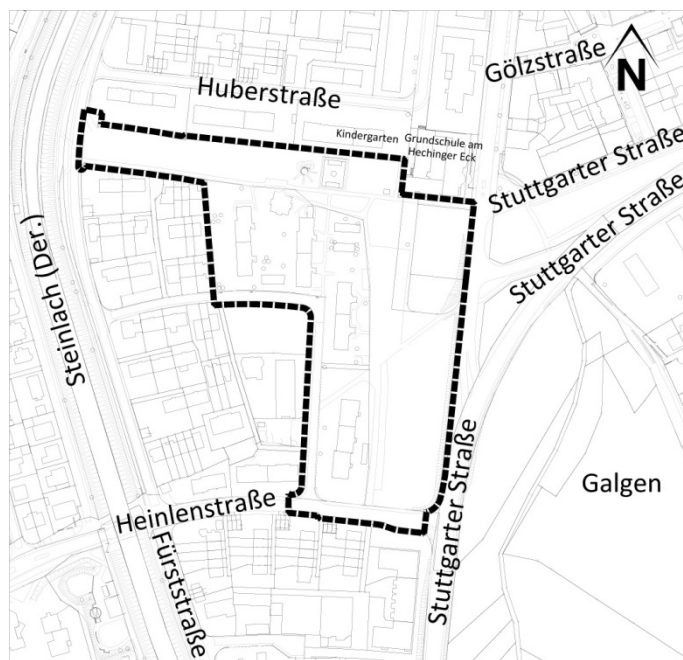


**Amtliche Bekanntmachung
vom 11. Juli 2020**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Nord“ in Tübingen mit örtlichen
Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in öffentlicher Sitzung am 2. Juli 2020 den Bebauungsplan „Hechinger Eck Nord“ in der Fassung vom 29. November 2019 / 30. April 2020 nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30. April 2020 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan „Hechinger Eck Nord“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 29. November 2019 / 30. April 2020 können beim Fachbereich Baurecht, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die oben genannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung zusätzlich über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de oder über den Internetauftritt der Universitätsstadt Tübingen www.tuebingen.de eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird auf die Vorschriften der §§ 39-44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Nord“ wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.

Tübingen, den 11. Juli 2020

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister